



TRANSPARENZBERICHT

der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH

gemäß § 55 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)
iVm Artikel 13 Verordnung (EU) 537/2014
per 31. Dezember 2019

TPA Wirtschaftsprüfung GmbH

1100 Wien, Wiedner Gürtel 13, Turm 24,
Tel.: +43 (1) 54617-0, Fax: +43 (1) 54617-505,
E-Mail: wp@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com
FN 121504h HG Wien, Sitz: Wien, ATU16145204

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechts- und Eigentümerstruktur	1
2.	Netzwerk	1
2.1.	Management und Governance.....	3
2.2.	Qualitätssicherung	4
2.3.	Unabhängigkeit	4
2.4.	Mitgliedsfirmen und Honorare für Abschlussprüfungen	6
3.	Leistungsstruktur.....	8
4.	Die Vergütung leitender Mitarbeiter und Gesellschafter	9
5.	Angaben zum Gesamtumsatz der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH.....	9
6.	Unternehmen von öffentlichem Interesse	10
7.	Internes Qualitätssicherungssystem	10
7.1.	Organisation des Prüfungsbetriebes.....	11
7.2.	Auftragsabwicklung	12
7.3.	Interne Nachschau gemäß § 23 KSW-PRL und Netzwerk „Audit Practice Reviews“	14
7.4.	Erklärung der geschäftsführenden Gesellschafter über die Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	14
8.	Letzte Qualitätssicherungsprüfung	15
9.	Wahrung und Überprüfung der Unabhängigkeit	15
9.1.	Erklärung der geschäftsführenden Gesellschafter zur Wahrung und Überprüfung der Unabhängigkeit	16
10.	Kontinuierliche Fortbildung.....	16
10.1.	Erklärung der geschäftsführenden Gesellschafter zur kontinuierlichen Fortbildung	17
11.	Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter	18
11.1.	Ausschlussgründe bei fünffach großen Gesellschaften und Gesellschaften von öffentlichem Interesse gemäß § 271a Abs. 1 Z 4 UGB	18

Vorwort

Gemäß § 55 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) haben Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu erstellen, zu veröffentlichen und der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) anzuzeigen.

Im Transparenzbericht soll die Gesellschafts- und Qualitätsstruktur der Prüfungsgesellschaft für die Öffentlichkeit dargestellt werden.

Dieser Verpflichtung kommen wir fristgerecht durch den vorliegenden Transparenzbericht nach.

Der Transparenzbericht bezieht sich auf die Prüfungsgesellschaft TPA Wirtschaftsprüfung GmbH, mit den Standorten in 1100 Wien, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 4030 Linz, Franzosenhausweg 47 und 8010 Graz, Hartenaugasse 6a.

1. Rechts- und Eigentümerstruktur

Die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 1100 Wien, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, und ist seit 31. März 1993 im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer 121504h eingetragen.

Die Gesellschaftsanteile an der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH werden indirekt über die TPA TAX & AUDIT Wirtschaftsprüfung GmbH von derzeit drei österreichischen Wirtschaftstreuhandern gehalten. Die Bestimmungen des WTBG 2017 wurden beachtet.

Die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH verfügt über die Berufsbefugnis einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW), des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp) und ist weiters im öffentlichen Register der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) unter der Registriernummer 0700582 eingetragen.

Mit gleicher Rechts- und Eigentümerstruktur ist die TPA International Wirtschaftsprüfung GmbH (FN 474515t) unter der Registernummer 1900100 seit 16. Dezember 2019 eingetragen, die bis dato noch keine Abschlussprüfungen durchgeführt hat.

Diese beiden Gesellschaften bilden den Prüfbetrieb der TPA Österreich, wobei die TPA International Wirtschaftsprüfung GmbH sich der Mitarbeiter der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH bedient.

2. Netzwerk

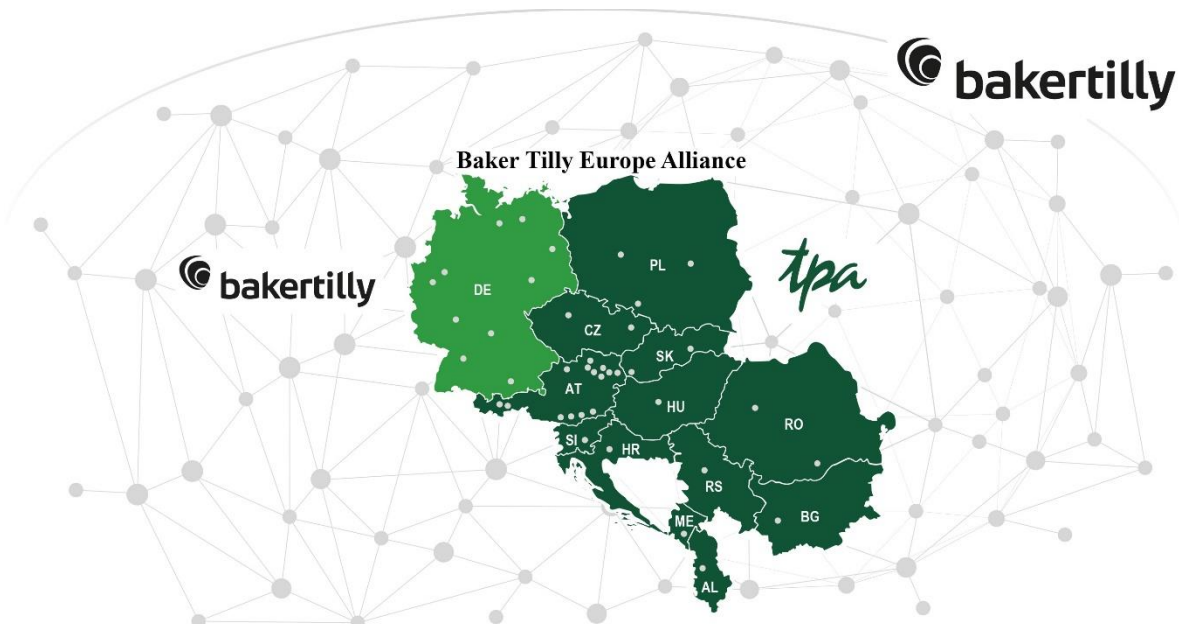
Die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH bildet mit anderen Gesellschaften der TPA Gruppe in Österreich und in Mittel- und Südosteuropa ein Netzwerk im Sinne des § 271b Abs. 1 UGB.

Die TPA Gruppe zählt zu den führenden Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen in Österreich sowie in Mittel- und Südosteuropa und beschäftigt rund 1.700 Mitarbeiter an 30 Standorten in Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.



Weiters ist die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH seit 2016 ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance und bietet dadurch seinen Kunden ein weltweites Netzwerk von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern sowie Unternehmens- und Rechtsberatern.

Im bedeutendsten europäischen Markt Deutschland arbeitet die TPA Gruppe intensiv mit einem führenden und sehr erfolgreichen Mitglied von Baker Tilly International zusammen: dem renommierten deutschen Beratungsunternehmen Baker Tilly mit 10 Standorten in Deutschland und über 1.115 Mitarbeitern.



Durch die Allianzpartnerschaft mit dem Baker Tilly International Netzwerk sind die 12 Länder der eigenständigen TPA Gruppe weltweit bestens vernetzt und können in allen wirtschaftlich bedeutenden Städten und Regionen der Welt hochqualitative Dienstleistungen zur Verfügung stellen.



Das Baker Tilly International Netzwerk besteht aus mehr als 122 unabhängigen Mitgliedern in 146 Ländern mit insgesamt 36.000 Mitarbeitern und 742 Büros und zählt mit diesem Angebot zu den „Top Ten“ der weltweit tätigen Beratungsnetzwerke. Das Netzwerk ist weltweit das neuntgrößte Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsnetzwerk (Quelle: International Accounting Bulletin).

Baker Tilly International hat den Firmensitz in London und befindet sich im Eigentum der Mitgliedsgesellschaften, wobei alle Gesellschafter den gleichen Anteil am Eigenkapital halten. Baker Tilly International selbst erbringt keine Dienstleistungen im eigenen oder fremden Namen. Sämtliche Mitgliedsfirmen sind wirtschaftlich, rechtlich und führungsmäßig voneinander unabhängig.

Im Bereich der Wirtschaftsprüfung müssen alle Mitgliedsfirmen einem, den internationalen Anforderungen entsprechenden, Qualitätsstandard entsprechen, dessen Einhaltung in zeitlichen Abständen durch Baker Tilly International überprüft wird.

Zwischen den Mitgliedern von Baker Tilly International besteht ebenfalls ein Netzwerk im Sinne des § 271b Abs. 1 UGB.

2.1. Management und Governance

Baker Tilly International arbeitet mit einem International Board of Directors, bestehend aus dem Chief Executive Officer (CEO), und Direktoren von unabhängigen Mitgliedern auf der ganzen Welt. Der Vorstand (international board of directors) ernennt den CEO und als inneren Führungskreis ein Executive Committee. Er formuliert auch die Strategie für Baker Tilly International und billigt die Richtlinien und Verfahren zur Steuerung und Verwaltung des Netzwerks. Auf Empfehlung des CEO und der regionalen Beiräte (advisory councils) ist der Vorstand für die Aufnahme neuer Mitglieder und gegebenenfalls für die Beendigung der Mitgliedschaft verantwortlich.

Das Netzwerk betreibt geographisch vier Regionen: Nordamerika; Lateinamerika; Europa, Naher Osten und Afrika; und den asiatisch-pazifischen Raum. Jede Region hat einen Vorsitzenden, der einen Beirat von Partnern aus Mitgliedern dieser Region leitet. Die Rolle des Vorsitzenden umfasst die Koordinierung und Entwicklung der Geschäfte zwischen den Mitgliedern, die Rekrutierung neuer Mitglieder bei Bedarf und die Umsetzung der regionalen Strategie.

Auf Managementebene wird das Netzwerk vom CEO koordiniert. Der CEO ist gegenüber dem Vorstand und letztlich den Mitgliedern für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Management und der Leitung des Netzwerks verantwortlich. Der CEO wird von einem Team des Global Offices unterstützt, das den Mitgliedern weltweit Support und Ressourcen zur Verfügung stellt. Diese sind breit gefächert und umfassen internationale Marketing- und Geschäftsentwicklungsinitiativen, technische Unterstützung und die Koordination eines weltweiten Secondment-Programms.



2.2. Qualitätssicherung

Es wird erwartet, dass Mitglieder von Baker Tilly International in allen Bereichen auf höchsten professionellen Standards arbeiten, um ihre Integrität und in ihrer lokalen Geschäftswelt ein gutes Ansehen zu halten.

Sie müssen alle nationalen Normen erfüllen, die für alle Aspekte ihrer Arbeit gelten. Dazu gehören die Prüfung, Unabhängigkeit und alle anderen Standards, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden und sich auf Ihre Arbeit auswirken. Von ihnen wird außerdem erwartet den Ethik-Kodex für Professional Accountants zu befolgen, der von der International Federation of Accountants (IFAC) durch das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) erlassen wird und Prüfungen nicht unter den in den International Standards on Auditing (ISA) festgelegten Standards durchzuführen, die vom IFAC über das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegeben wurden.

Die Mitglieder sind auch verpflichtet, den internationalen Standard der IFAC für Qualitätskontrolle (ISQC) 1 einzuhalten. Dies erfordert, dass jedes Mitglied ein System interner Qualitätskontrollen entwickelt, mit dem Ziel sicherzustellen, dass das Mitglied und die Mitarbeiter sich an Standards und regulatorische und rechtliche Anforderungen halten und dass Berichte, die von dem Mitglied oder dem Engagement Partner herausgegeben werden, den Umständen angemessen sind. Regelmäßige Qualitätssicherungsprüfungen aller Mitglieder werden von Baker Tilly International durchgeführt, wobei Mitglieder in der Regel mindestens einmal alle drei Jahre einer Überprüfung unterzogen werden.

2.3. Unabhängigkeit

Obwohl Baker Tilly International ein Netzwerk ist, ist es an jedem Mitglied selbst, seine Position unter den ethischen Codes zu bestimmen, die seine Arbeit regeln. Jedes Mitglied identifiziert die anderen Mitglieder des Baker Tilly International Netzwerks, die unter Berücksichtigung ihrer Unabhängigkeit betrachtet werden müssen.

Jedes Mitglied hält sich an den örtlichen Ethik-Kodex. Wenn kein lokaler Kodex vorhanden ist oder wenn der lokale Kodex deutlich weniger umfangreich ist, als der International Federation of Accountants (IFAC) Code of Ethics for Professional Accountants (Code) wird erwartet, dass sich Mitglieder an den IFAC-Code halten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Audit-Prozess ein Verfahren aufzunehmen, das Überlegungen voraussetzt, ob es Bedrohungen für die Unabhängigkeit gibt, welche aus der eigenen Arbeit oder der eines anderen Mitglieds von Baker Tilly International für den Mandanten und irgendeinem der verbundenen Unternehmen resultieren. Dazu gehört auch die Diskussion mit dem Mandanten über die Umstände, in denen solche Bedrohungen auftreten können.

Baker Tilly International stellt eine **Restricted Entity List** zur Verfügung, um Mitglieder vor Abgabe eines Angebotes jeglicher Dienstleistung bei börsennotierten Gesellschaften bzw. bei deren Tochtergesellschaften bei der Erfüllung dieser Anforderung zu unterstützen. Im Falle einer Übereinstimmung ist mit der jeweiligen Netzwerkfirma Kontakt aufzunehmen und abzuklären, ob ein potentieller Conflict vorliegt oder nicht.

Für alle nicht börsennotierten Konzerne, die grenzüberschreitend tätig sind, ist ein „request to circulate the network“ vorgesehen. Hierbei wird eine Anfrage an das Global Office von Baker Tilly International in einem standardisierten Format gestellt, in dem die Unternehmensstruktur und die geplante Auftragsart beschrieben wird. Das Global Office versendet diese Anfrage an alle Netzwerkmitglieder, dass diese umgehend bei Übereinstimmung mit bestehenden lokalen Klienten eine Rückmeldung an das anfragende Mitglied zu geben haben. Negative Rückmeldungen sind nicht erforderlich.

Es liegt jedoch im Ermessen des einzelnen Netzwerkmitglieds ob es diese Unabhängigkeitsanfrage über das Global Office oder direkt an einzelne Netzwerkmitglieder stellt. Bei kleineren Konzernen, die oft nur in einer Region tätig sind, empfiehlt das Global Office die Netzwerkmitglieder einzelner Länder direkt anzuschreiben.

Die Restricted Entity List enthält Details zu allen Mandanten, die Mitglieder einer am Kapitalmarkt gelisteten Gruppe sind, für die jedes Mitglied einen Service für jedes Unternehmen innerhalb der gelisteten Gruppe bereitstellt.

Details werden für alle Fälle aufgezeichnet, in denen Mitglieder prüfungsnahe Dienstleistungen für gelistete Unternehmen bereitstellen. Diese Informationen werden dann verwendet, um die Liste Restricted Entity List zu erstellen, die alle aufgeführten Prüfungsmandanten anzeigt, für die Mitglieder als Prüfer fungieren. Mitgliedsfirmen dürfen kein finanzielles Interesse (z. B. eine Investition) an irgendeinem Unternehmen auf der Restricted Entity List haben.

2.4. Mitgliedsfirmen und Honorare für Abschlussprüfungen

Am 31. Dezember 2019 stellen die folgenden unabhängigen Mitgliedsfirmen des Baker Tilly International Netzwerks sowie des TPA Netzwerkes die Revisionsdienste in der EU zur Verfügung.

Albanien	TPA Albania shpk
Belgien	Baker Tilly Belgium
Bulgarien	TPA Audit OOD; Baker Tilly Klitou & Partners OOD
Dänemark	Baker Tilly Denmark
Deutschland	Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Baker Tilly GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
England	MHA Macintyre Hudson; Broomfield & Alexander Limited; Carpenter Box Limited; Henderson Loggie Partnership; Larking Gowen Partnership; Monahans Partnership; Moore and Smalley LLP; Tait Walker LLP
Estland	Baker Tilly Baltics OÜ
Finnland	BTF Tilintarkastus Helsinki Oy; BTF Tilintarkastus Seinajoki; Hellepartners Oy
Frankreich	BBM Baker Tilly; FIMECOR Baker Tilly; GMBA Seleo Baker Tilly; MCR Baker Tilly; ORFIS Baker Tilly; SOFIDEEC Baker Tilly
Griechenland	Baker Tilly Greece Certified Auditors and Accountants A.E
Irland	Baker Tilly Hughes Blake
Isle of Man	Baker Tilly Isle of Man
Italien	Baker Tilly Revisa SpA
Kroatien	TPA Audit d.o.o.
Lettland	Baker Tilly Baltics SIA
Litauen	Scandinavian Accounting and Consulting UAB
Luxemburg	FLUX-AUDIT – Luxembourgeoise d’audit et de révision S.à.r.l.
Malta	Baker Tilly Sant Partnership
Niederlande	Baker Tilly Berk N.V.
Nordirland	Baker Tilly Mooney Moore Partnership
Polen	TPA Group Sp. z.o.o.
Portugal	Baker Tilly PG & Associadoes, SROC, S.A.
Rumänien	TPA AUDIT ADVISORY SRL; Baker Tilly Klitou and Partners SRL
Schweden	Baker Tilly Halmstad KB; Baker Tilly MLT KB; Baker Tilly Stint AB; Baker Tilly Umeå AB



Serbien	TPA Audit d.o.o.
Slowakei	TPA Audit s.r.o
Slowenien	Baker Tilly Evidas d.o.o
Spanien	Baker Tilly FMAC SLP
Tschechien	TPA Audit s.r.o.
Ungarn	TPA Control Kft
Zypern	Baker Tilly Klitou & Partners Limited

Die Honorare für Abschlussprüfungen der vorgenannten Netzwerkmitglieder betragen in 2019 EUR 175 Mio. Der Umsatz der TPA Gruppe aus Prüfungsleistungen betrug in 2019 EUR 10 Mio. und jener von Baker Tilly Deutschland EUR 36,4 Mio., sodass die Baker Tilly Europe Alliance Prüfungsumsätze in Höhe von EUR 46 Mio. erzielte.

3. Leitungsstruktur

Geschäftsführer (jeweils selbständig vertretungsbefugt) der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH sind:



Mag. Edgar Pitzer
(geschäftsführender Gesellschafter)



Mag. Manuela Ponesch-Urbaneck
(geschäftsführende Gesellschafterin)



Mag. Thomas Schaffer
(geschäftsführender Gesellschafter)



Mag. Robert Bruckmüller

Die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH besteht aus zwei Bereichen, wobei ein Bereich von Herrn Mag. Edgar Pitzer und Frau Mag. Manuela Ponesch-Urbaneck und der andere Bereich von Herrn Mag. Thomas Schaffer und Herrn Mag. Robert Bruckmüller geleitet wird.

Die geschäftsführenden Gesellschafter sind für die Qualitätssicherung im Allgemeinen und die Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen im Besonderen verantwortlich. Die Gesamtplanung aller Aufträge erfolgt unter der Leitung der geschäftsführenden Gesellschafter.

Mag. Manuela Ponesch-Urbaneck ist im öffentlichen Register für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften für die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH als Ansprechpartner genannt.

Mag. Thomas Schaffer ist Geldwäschebeauftragter der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH.



4. Die Vergütung leitender Mitarbeiter und Gesellschafter

Das Vergütungssystem der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH sieht für leitende Mitarbeiter (Geschäftsführer und Senior Manager) ergänzend zum laufenden Gehalt bzw. Werklohn auch einen Jahresbonus als leistungs- und ergebnisbezogene Komponente vor. Dieser Jahresbonus berücksichtigt den Umfang der erbrachten Leistungen, den erzielten Deckungsbeitrag und die Qualität der Arbeit.

Die geschäftsführenden Gesellschafter der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH sind darüber hinaus am Gewinn der TPA Gruppe beteiligt.

5. Angaben zum Gesamtumsatz der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH

	Umsatz in EUR (netto)
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	192.427,24
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	1.580.546,08
Abschlussprüfung gesamt	1.772.973,32
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	76.089,61
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	3.334.684,41
Gesamtumsatz	5.183.747,34

Dienstleistungen in den Bereichen Steuerberatung, Buchhaltung bzw. Lohnverrechnung werden von der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH nicht erbracht. Diese werden in Österreich von der Netzwerkgesellschaft TPA Steuerberatung GmbH und deren Tochtergesellschaften angeboten.

In der Position „Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen“ sind unter anderem Stiftungsprüfungen, Vereinsprüfungen, Prüfungen kleiner Genossenschaften, Abschlussprüfungen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften, freiwillige Abschlussprüfungen und gesellschaftsrechtliche Sonderprüfungen enthalten. Diese fallen gemäß § 2 Z 1 APAG nicht unter den Begriff „Abschlussprüfungen“. Weiters sind in dieser Position sonstige Bestätigungsleistungen und vereinbarte Untersuchungshandlungen sowie prüfungsnaher Beratungsleistungen enthalten.

Der Gesamtumsatz der TPA Netzwerkgesellschaften in Österreich beträgt EUR 57,4 Mio.

6. Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG, für welche die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH im Kalenderjahr 2019 Abschlussprüfungen durchgeführt hat, waren die Folgenden:

- Commerzbank Mattersburg im Burgenland AG
- Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft.

7. Internes Qualitätssicherungssystem

Das von der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH installierte interne Qualitätssicherungssystem soll gewährleisten, dass die vom Prüfungsbetrieb durchgeführten Prüfungsaufträge den österreichischen gesetzlichen Vorschriften und den anzuwendenden nationalen (Fachgutachten, Richtlinien, Stellungnahmen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer) bzw. internationalen Prüfungsstandards (ISA) entsprechen.

Das Qualitätssicherungssystem der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH umfasst Regelungen zu den folgenden Bereichen:

- **Organisation des Prüfungsbetriebes (Auftragsunabhängige Maßnahmen)**
 - Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze und Standesregeln
 - Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
 - Gesamtplanung aller Aufträge
 - Besondere Regelungen zur internen Rotation
 - Ausreichender Versicherungsschutz
 - Auftragsabwicklung
 - Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere

- Auftragsbezogene Qualitätskontrolle
 - Interne Nachschau
 - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
 - Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - Mitarbeiterentwicklung
-
- **Auftragsabwicklung (Auftragsabhängige Maßnahmen)**
 - Organisation der Auftragsabwicklung
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung
 - Anleitung des Prüfungsteams
 - Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
 - Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
 - Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
 - Abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse
 - Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
 - Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere

Die Regelungen zur Qualitätssicherung sind in einem Qualitätssicherungshandbuch (Organisationshandbuch) dokumentiert, welches laufend aktualisiert und allen fachlichen Mitarbeitern zu Beginn der Tätigkeit ausgehändigt wird bzw. elektronisch zugänglich ist.

7.1. Organisation des Prüfungsbetriebes

Die Regelungen zur Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze und Standesregeln beziehen sich insbesondere auf die Unabhängigkeit und Verschwiegenheit.

Die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit betreffen die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH, die Mitglieder des Prüfungsteams und die Mitglieder des TPA Netzwerks bzw. des Baker Tilly International Netzwerks.

Die Regelungen sollen gewährleisten, dass bei Abwicklung von Prüfungsaufträgen keine Ausschlussstatbestände gemäß den §§ 271, 271a bzw. 271b UGB bestehen. Zum Thema Unabhängigkeit siehe auch Punkt 9. dieses Berichts.

Alle Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit für die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle Informationen verpflichtet, über welche sie im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrags Kenntnis erlangen.

Die Regelungen zur Mitarbeiterentwicklung dienen der Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsstandards der Mitarbeiter und betreffen unter anderem die sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter bei Einstellung, die laufende Aus- und Weiterbildung, regelmäßige Beurteilungen und ausreichende Fachinformation.

Für die Einstellung von Mitarbeitern sind Abläufe und Zuständigkeiten sowie fachliche und persönliche Kriterien festgelegt. Zur fachlichen Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter wird auch auf Punkt 9. dieses Berichts verwiesen. Auf Grund der Größe und Struktur des Prüfungsbetriebes ist die innerbetriebliche Kommunikation intensiv und ausgeprägt. Durch die umfassende auftragsbezogene Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsprüfer, Prüfungsleiter und Revisionsassistenten in weitgehend konstant zusammengesetzten Teams sind auftragsnahe, fachliche und persönliche Feed-Back-Prozesse üblich. Darüber hinaus findet einmal im Jahr mit jedem Mitarbeiter ein strukturiertes Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch statt.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Fachinformation der Mitarbeiter erhält jeder fachliche Mitarbeiter bei seiner Einstellung eine Grundausrüstung mit Fachliteratur, eine Darstellung der Berufsgrundsätze sowie das Qualitätssicherungshandbuch. Die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH verfügt über eine umfangreiche Fachbibliothek, welche die für unsere Arbeitsschwerpunkte wesentlichen Gesetze und Rechtsprechung, die maßgebliche Kommentierung im Schrifttum sowie die Standards und Informationen der Berufsorganisationen zu Fragen der nationalen und internationalen Rechnungslegung und zur Prüfung enthält. Über aktuelle Entwicklungen wird in internen Rundschreiben bzw. im Rahmen regelmäßiger Informationsveranstaltungen informiert.

Darüber hinaus sind wichtige Informationen im Intranet verfügbar und es besteht ein Zugang zu verschiedensten Online-Medien.

Die Gesamtplanung aller Prüfungsaufträge setzt sich aus den Teamplanungen der einzelnen verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zusammen, wobei die Letztverantwortung bei den geschäftsführenden Gesellschaftern liegt.

7.2. Auftragsabwicklung

Die Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung dienen der zeit- und sachgerechten Beurteilung von Klienten- und Auftragsrisiken sowie der Prüfung der Vereinbarkeit eines Auftrages mit den Berufspflichten. Der mit der Auftragsannahme befasste Wirtschaftsprüfer hat vor der erstmaligen Begründung einer Klientenbeziehung geeignete Informationen über das Unternehmen, dessen Organe und dessen Umfeld einzuholen. Der für den jeweiligen Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist ferner für die Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verantwortlich. Auf Basis eines standardisierten Frage- und Bewertungsbogens wird eine Risikoeinstufung vorgenommen und geprüft, ob Ausschlussgründe bzw. die Besorgnis der Befangenheit gemäß den §§ 271, 271a bzw. 271b UGB vorliegen.

Prüfungsgrundsätze und -methoden für die Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen sind in einem risikoorientierten Prüfungsansatz zusammengeführt, der von der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH laufend aktualisiert wird.

Als Standard-Software verwenden wir Microsoft Office. Für die Prüfungsdurchführung verwenden wir Caseware, die weltweit am häufigsten eingesetzte Prüfungssoftware, die vollständig den Internationalen Auditing Standards (ISA) entspricht.

Als Standard-Prüfungssoftware für die Prüfung von Jahresabschlussposten mit großen Datenmengen verwenden wir ACL bzw. IDEA. Mithilfe dieser Software können große Datenmengen analysiert und ausgewertet werden. Die Klientendaten (Datenbanken) werden eingespielt und anhand verschiedenster Abfragen analysiert (automatische Feldauswertung, Feldstatistiken, ABC-Analyse nach einzelnen Feldern, Analyse der Struktur der Datensätze, Lückenanalyse, Mehrfachbelegung, Altersstruktur, Stichprobenauswahl etc.).

Zur Anleitung der Prüfungsteams besteht darüber hinaus eine Vielzahl von Hilfsmitteln zur Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung.

Der für den jeweiligen Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist für die Besetzung des Prüfungsteams mit ausreichend qualifizierten Mitarbeitern, die Anleitung dieses Teams und die Überwachung der Auftragsabwicklung zuständig. Prüfungsaufträge von börsennotierten Unternehmen bzw. Prüfungsaufträge mit hohem Prüfungsrisiko unterliegen einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Für Konsultationen bei schwierigen fachlichen Fragen stehen in der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH Fachleute und Branchenspezialisten zur Verfügung. Zur Unterstützung für Fragen der nationalen und internationalen Rechnungslegung wurde eine eigene Fachabteilung geschaffen. Weiters kann auf den Expertenpool des TPA Netzwerkes und von Baker Tilly International zugegriffen werden. Die Regelungen zur Konsultation enthalten die Voraussetzungen für die Einleitung des Konsultationsprozesses und Hinweise zum Konsultationsvorgehen. Weiters bestehen Regelungen zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen bzw. zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten.

Die Auftragsdokumentation ist zeitnah (im Regelfall binnen 60 Tagen) nach Beendigung des Auftrags abzuschließen.



7.3. Interne Nachschau gemäß § 23 KSW-PRL und Netzwerk „Audit Practice Reviews“

Die interne Nachschau ist ein wesentliches Element unseres Qualitätssicherungssystems. Damit soll sichergestellt werden, dass das Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden.

Die Verantwortung für die Nachschau liegt bei den geschäftsführenden Gesellschaftern, die mit der Organisation und der Durchführung der Nachschau ausreichend erfahrene und kompetente Mitarbeiter betrauen können.

Das Arbeitsprogramm der Nachschau beruht auf intern entwickelten Checklisten. Bei der Festlegung und Gestaltung der Nachschauereinsätze im Einzelnen ist die Zielsetzung bestimmend, das gesamte Auftragspektrum unter risikoorientierten Auswahlprinzipien zu erfassen.

Die interne Nachschau erfolgt jährlich.

Weiters unterliegt die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH als Mitglied von Baker Tilly International regelmäßigen Netzwerk „Audit Practice Reviews“. Dabei werden die Anwendung der internationalen Standards betreffend Qualitätssicherung sowie die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge überprüft.

Der letzte Netzwerk „Audit Practice Review“ fand im Herbst 2018 statt.

7.4. Erklärung der geschäftsführenden Gesellschafter über die Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

Die geschäftsführenden Gesellschafter der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH erklären, dass das installierte interne Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dieses angemessen und wirksam ist. Die geschäftsführenden Gesellschafter haben sich in geeigneter Weise davon überzeugt, dass die bestehenden Vorgaben im abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten wurden. Insoweit es in Einzelfällen zu Abweichungen kam, wurden Maßnahmen gesetzt, um derartige Abweichungen künftig zu verhindern.



8. Letzte Qualitätssicherungsprüfung

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind gemäß § 24 APAG verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätssicherungsprüfung zu unterziehen.

Die Qualitätssicherungsprüfung wurde zuletzt im Jahr 2019 durchgeführt, wobei die Prüfer zu dem Ergebnis kamen, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH angemessen sind.

Mit Bescheinigung vom 16. Dezember 2019 wurde die erfolgreiche Teilnahme an der Qualitätssicherungsprüfung bestätigt. Die Bescheinigung hat eine Gültigkeit bis 18. Dezember 2025

Da die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH in Österreich Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 189a Abs. 1 UGB prüft, unterliegt sie auch dem System der Inspektionen gemäß §§ 43ff APAG. Die APAB hat den Prüfbetrieb der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH im Mai 2019 einer Inspektion unterzogen. Die Inspektion erfolgte für die Periode vom 1. Jänner 2017 bis 30. April 2019.

Die Inspektion umfasste sowohl die allgemeine Organisation des Prüfungsbetriebs, die Prüfung der Auftragsabwicklung im Prüfbetrieb, die Einhaltung der Regelungen zur internen Nachschau als auch die Einhaltung des Verbotes der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen. Als zusammenfassende Einschätzung hielt die Abschlussprüferaufsichtsbehörde fest, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen unseres Prüfungsbetriebes angemessen sind.

9. Wahrung und Überprüfung der Unabhängigkeit

Zu den wesentlichen Berufspflichten des Abschlussprüfers gehört es, dass er seine Tätigkeit unabhängig und frei von Umständen durchführt, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen.

Zu diesem Zweck wird von allen Fachmitarbeitern der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH im Zuge der Einstellung und in weiterer Folge einmal jährlich an Hand einer aktuellen Klientenliste eine schriftliche Bestätigung verlangt, dass keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 271 bzw. 271a UGB vorliegen. Eine weitere Bestätigung wird anlässlich der Übernahme bzw. Fortführung eines Prüfungsauftrages von allen Mitgliedern des Prüfungsteams verlangt.

Auf Basis eines standardisierten Frage- und Bewertungsbogens hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer anlässlich der Übernahme bzw. Fortführung eines Prüfungsauftrages zu beurteilen, ob für die Prüfungsgesellschaft Ausschlussgründe bzw. Befangenheitsgründe gemäß den §§ 271 bzw. 271a oder 271b UGB vorliegen.

Anhand einer Checkliste werden die einzelnen Schritte der Überprüfung dokumentiert, vom zuständigen Wirtschaftsprüfer und vom Prüfungsleiter abgezeichnet sowie im System gespeichert.

Für jegliche Dienstleistungen an Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs) bestehen darüber hinaus verschärfte Regelungen: Vor Angebotsabgabe werden alle unabhängigkeitsrelevanten Kriterien einschließlich der externen und internen Rotation sowie der Beachtung des Verbots zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (AP-VO) über besondere Checklisten abgefragt.

9.1. Erklärung der geschäftsführenden Gesellschafter zur Wahrung und Überprüfung der Unabhängigkeit

Die geschäftsführenden Gesellschafter der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH bestätigen, dass Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

10. Kontinuierliche Fortbildung

Die Ausbildung in der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH basiert im Wesentlichen auf zwei Säulen:

- Interne und externe Schulungen
- Training on the Job

Die Fachmitarbeiter werden in Rundschreiben bzw. regelmäßigen Informationsveranstaltungen über alle Veränderungen informiert, die für ihre Tätigkeit relevant sind, insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Externe Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere solche des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer und der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, ergänzen die interne Aus- und Fortbildung. Von Baker Tilly International wird den Mitgliedsfirmen ein globales Aus- und Fortbildungsprogramm zur Verfügung gestellt. Es umfasst Schulungen und Support für die Themen „IFRS“, „ISA“ und „International Code of Ethics“ und wird für Prüfungspartner und Fachpersonal angeboten.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden anlässlich der jährlichen Mitarbeitergespräche besprochen, dokumentiert und von zentraler Stelle überwacht.



10.1. Erklärung der geschäftsführenden Gesellschafter zur kontinuierlichen Fortbildung

Gemäß § 56 Abs. 1 ff APAG sind Abschlussprüfer und jene Mitarbeiter eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden.

Das zeitliche Ausmaß der kontinuierlichen Fortbildung für fachliche Mitarbeiter hat mindestens 120 Stunden innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von drei Jahren, jedoch zumindest 30 Stunden pro Kalenderjahr, zu betragen. Von den 120 Stunden sind mindestens 60 Stunden in den Fachgebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung nachzuweisen.

Diese Vorgabe verstehen wir jedoch als unterste Grenze und gehen bei der Umsetzung über die gesetzliche Anforderung hinaus.

Die geschäftsführenden Gesellschafter der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH erklären, dass die gesetzlichen Bestimmungen überwacht und eingehalten wurden. Weiters wurde die verpflichtende Meldung betreffend Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der fachlichen Mitarbeiter der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH fristgerecht an die APAB übermittelt.

11. Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter

11.1. Ausschlussgründe bei fünffach großen Gesellschaften und Gesellschaften von öffentlichem Interesse gemäß § 271a Abs. 1 Z 4 UGB

Abschlussprüfer einer der oben genannten Gesellschaften darf nicht sein, wer einen Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft bereits in sieben Fällen gezeichnet hat. Das gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest drei aufeinanderfolgende Jahre.

Diese Rotationsvorschrift gilt nicht nur für den Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer, sondern auch für jene Personen, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausüben und das an der Prüfung weiters beteiligte Führungspersonal sowie für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer.

Hierbei folgen wir einem graduellen Rotationsprinzip, bei dem die Rotation einzelner Personen im Rahmen der berufsüblichen Grundsätze und Vorschriften gestaffelt durchzuführen ist.

Die Überwachung und Verantwortung für die Einhaltung der Rotationsvorschriften sowie die Evidenz aller Mandate, bei denen eine gesetzliche interne oder externe Rotationspflicht besteht, liegt bei den geschäftsführenden Gesellschaftern.

Wien, 30. April 2020



TPA Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Edgar Pitzer
geschäftsführender Gesellschafter



Mag. Manuela Ponesch-Urbaneck
geschäftsführende Gesellschafterin



Mag. Thomas Schaffer
geschäftsführender Gesellschafter